



## **Geschäftsordnung für das WELSH-Richterkollegium (GOWRK)**

### **Präambel**

1. Die Berufung zum Richter wird in der Erwartung sachkundiger Objektivität zum Nutzen und zum Fortschritt der WELSH-Zucht ausgesprochen.
2. Die Mitglieder des Richterkollegiums verpflichten sich, den züchterischen Grundsätzen getreu und unabhängig von sachfremden Einflüssen ihres Amtes zu walten.
3. Es ist ihr Bestreben, ihr Urteil durch stete Bereitschaft zu fachlicher Weiterbildung zu untermauern und der ihnen übertragenen Verantwortung gerecht zu werden.

### **§ 1 Zuständigkeit und Aufgaben des Richterkollegiums**

1. Die im Richterkollegium der IG WELSH zusammengefassten Richter walten ihres Amtes aufgrund der WELSH-Schau-Ordnung (WSO) und der WELSH-Prüfungs-Ordnung (WPO).
2. Das Richterkollegium der IG WELSH sorgt dafür, dass beim Richten von Zuchtschauen die Rahmenbeschreibungen der Sektionen A - D und WELSH-Partbred in den jeweils gültigen Fassungen beachtet werden.
3. Das Richterkollegium organisiert in eigener Verantwortung Tagungen, Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für alle Richter und Nachwuchsrichter.
4. Das Richterkollegium nominiert die für die Richterliste gemäß § 12.10 WSO vorzuschlagenden Personen. Die Vorschläge bedürfen der Zustimmung durch den Richterwahlausschuss.
5. Weitere Aufgaben bleiben der Beschlussfassung durch den Beirat vorbehalten.

### **§ 2 Zusammensetzung - Beschlussfassung**

1. Dem Richterkollegium gehören alle Richter der IG WELSH an. Diese müssen ordentliche Mitglieder der IG WELSH sein.
2. Das Richterkollegium wählt einen Obmann und einen Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Nachwuchsrichter sind nicht wählbar.
3. Das Richterkollegium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Das Richterkollegium tagt auf Einladung seines Obmanns, im Verhinderungsfall seines Stellvertreters, wenigstens einmal jährlich.

### § 3 Richterberufung

1. Die Aufnahme als Richter-Hospitant setzt eine schriftliche Bewerbung an den Richterobmann voraus. Der Richterobmann und sein Stellvertreter beraten über die Bewerbung und laden entsprechend zur nächsten Richtertagung ein. Die Hospitantenzeit erstreckt sich im Allgemeinen über zwei Jahre, in der der Hospitant mindestens fünfmal auf IG Welsh-Schauen hospitieren muss.
2. Zur Berufung als Nachwuchsrichter ist ein schriftlicher Antrag an den Richterobmann erforderlich. Voraussetzung für die Berufung zum Nachwuchsrichter ist die erfolgreich abgelegte Hospitantenzeit. Antragsteller kann der Interessent selbst oder ein anderes Mitglied der Richtergruppe sein
3. Der Nachwuchsrichter darf nur zusammen mit einem Hauptrichter richten.
4. Zur Berufung als Richter ist ein Antrag eines amtierenden Richters an das Richterkollegium erforderlich. Die Berufung zum Richter aus dem Kreis der Nachwuchsrichter kann erfolgen, wenn eine zweijährige Frist als Nachwuchsrichter erfolgreich abgelaufen ist. Die Prüfung zum Zuchrichter Allgemein der FN ist erwünscht. In dieser Zeit muss der Nachwuchsrichter an mindestens fünf Schauen der IG Welsh mitgerichtet haben, wobei ein Üben in der Kommentierung erwünscht ist.  
Die Höherstufung zum Richter erfolgt nicht automatisch aufgrund der Erfüllung der vorgenannten Kriterien. Sie hängt entscheidend mit ab vom Engagement, der Leistung und der Befähigung des Bewerbers für dieses Amt.
5. Die Berufung zum Richter ohne vorausgehende Frist als Nachwuchsrichter bzw. weniger als zweijährige Tätigkeit als Nachwuchsrichter kann bei Personen erfolgen, die durch langjährige aktive und erfolgreiche Zuchtarbeit und hinreichende fachliche Kompetenz ausgewiesen sind. Das Ablegen der Prüfung zum Zuchrichter Allgemein der FN ist erwünscht.
6. Die Berufung und Entpflichtung von Richtern obliegt dem Richterwahlausschuss. Dieser setzt sich aus drei gewählten Vertretern des Vorstandes (Wahl für zwei Jahre während der VBS) und dem Richterobmann und dessen Stellvertreter zusammen
7. Weitere Aufgaben des Richterwahlausschusses siehe § 4 Abs. 3 GOV

### § 4 Weitere Bestimmungen

1. Der Richter der Bundesschau darf im selben Jahr keine andere IG Welsh-Schau richten.
2. Die Teilnahme an den Richtertagungen ist Pflicht.
3. Eine Beurlaubung vom Richteramt ist möglich und muss schriftlich beantragt werden.